

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/90

Gewerkschaft der Polizei □
Landesbezirk Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

L 213

14.06.2005 67.20.6
rr/Stu

4. Juli 2005

Erhalt der Rechtsmedizin an den Universitätsklinikstandorten Kiel und Lübeck

Antrag der FDP
Drucksache 16/16

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Sie haben die Gewerkschaft der Polizei gebeten, eine Stellungnahme zu dem o. g. Antrag der FDP-Landtagsfraktion abzugeben. Diesem Wunsch kommen wir außerordentlich gern nach. Im Rahmen einer Kriminalpolitischen Fachtagung haben wir uns mit Fachleuten aus Justiz, Politik, Rechtsmedizin, mit Vertretern von Bestattungsunternehmen, mit Rettungsärzten und -sanitätern um die Probleme bei der Todesermittlung und das Dunkelfeld bei Tötungsdelikten intensiv befasst.

Die Ergebnisse dieser Tagung kommen deshalb in dieser Stellungnahme zum Tragen.

Die Gewerkschaft der Polizei spricht sich für den Erhalt von zwei Standorten der Rechtsmedizin in Kiel und Lübeck aus.

Ausgangslage

Die beiden früheren Universitätskliniken in Kiel und Lübeck wurden „unter einem Dach“ zur Universitätsklinik Schleswig-Holstein reformiert, einige Fachkliniken innerhalb der Universitätsklinik wurden, sofern sie in beiden Kliniken vorhanden waren, auf eine Fachklinik mit Standort entweder Kiel oder Lübeck im Wesentlichen aus Kostengründen reduziert. Unter dem gleichen Aspekt werden nunmehr Überlegungen angestellt, einen der beiden Standorte des Instituts für Rechtsmedizin zu schließen.

Davon ausgehend, dass bisher beide Institute bei ihrer Aufgabenwahrnehmung im Wesentlichen ausgelastet waren, kann die Frage der Schließung eines der Standorte ebenfalls nur aus dem Aspekt der Kostenreduzierung resultieren. Einer solchen Möglichkeit kann sich die GdP nicht verschließen, sofern die mögliche Reduzierung auf einen Standort die landesweite Aufgabenwahrnehmung quantitativ und qualitativ weiter gleichbleibend gewährleisten kann.

- Das Institut für Rechtsmedizin in Kiel wird für die Zuständigkeitsbereiche der Landgerichtsbezirke (identisch mit den Staatsanwaltschaften) Kiel und Flensburg tätig, je nach Aufgabenstellung werden die Tätigkeiten im Institut oder "vor Ort" wahrgenommen.
- Das Institut für Rechtsmedizin in Lübeck wird für den Zuständigkeitsbereich des Landgerichtsbezirks Lübeck tätig.
- Aufgaben der Rechtsmedizin für den Bereich des Landgerichtsbezirks Itzehoe werden vom Institut für Rechtsmedizin der Universitätskliniken Hamburg wahrgenommen.

Diese vor vielen Jahren getroffene Regelung dürfte damals noch nicht unter dem verstärkten Diktat der Kosteneinsparung gestanden haben, vielmehr dürften die "langen Wege" zu den Instituten nach Kiel oder Lübeck die entscheidende Rolle gespielt haben.

Zugleich wird davon ausgegangen, dass die Kostenregelung mit Hamburg soweit akzeptabel war, dass eine Alternative, z.B. eine "funktionsfähige Außenstelle" des Kieler Instituts in Itzehoe einzurichten, nicht erwogen wurde. Dieser Aspekt erhält Bedeutung, wenn es tatsächlich zur Schließung eines Instituts kommen sollte.

Wir wollen an dieser Stelle beide Positionen betrachten.

1.) Argumente für die Schließung eines Standortes

Es wird davon ausgegangen, dass zumindest pauschale Berechnungen für mögliche Kosteneinsparungen erfolgt sind. Diese sollten öffentlich bekannt gegeben werden, damit jede an der Beratung und Entscheidung beteiligte Institution beurteilen kann, um welche Dimension es bei der Entscheidungsfindung geht. Es wird jedoch vermutet, dass diese Einsparungen nicht übermäßig hoch sein dürften, da ein einziger arbeitsfähiger Standort mit der quantitativen Aufgabenbewältigung beider bisherigen Standorte wohl kaum mit dem Personal und den Räumlichkeiten eines bisherigen Standortes auskommen dürfte, sodass entsprechende kostenträchtige Maßnahmen getroffen werden müssten.

Ob weitere Argumente für eine Schließung eines Standortes sprechen, ist hier nicht bekannt, zumal in der Landtagsdebatte vom 27. Mai 2005 keine entsprechenden Gedanken vorgetragen wurden.

2) **Argumente für die Beibehaltung beider Standorte**

Eine der überragenden Aufgaben der Rechtsmedizin ist die Leichenschau und Sektion bei Todesfällen, deren Ursache ungeklärt ist. Zahlreiche Untersuchungen, bis heute über Medien verbreitet, belegen, dass infolge fehlerhafter Todesursachenbeurteilungen am Leichenfundort und durch zum Teil mangelhaftes Aufklärungsinteresse bei den Strafverfolgungsbehörden zu wenig Sektionen durch die Rechtsmedizin durchgeführt werden. Dies hat zur Folge, dass zahlreiche unnatürliche Todesfälle (Versicherungs- und Haftungsfragen), darunter eine nicht unwesentliche Zahl von Todesfällen infolge Fremdverschulden, nicht erkannt werden. Diese Feststellungen wurden im besonderen Maße bei verstorbenen Kleinkindern (Fehlinterpretation: plötzlicher Kindstod) und bei älteren Verstorbenen (Tod ist nicht so ungewöhnlich) getroffen. Bisher nicht widerlegte Untersuchungen lassen vermuten, dass jedes zweite Tötungsdelikt mangels professioneller Leichenschau und Obduktion nicht erkannt und somit die Straftat nicht verfolgt wird.

Der Düsseldorfer Rechtsmediziner Prof. Bartz führte im Rahmen eines Gesprächs mit der Zeitschrift *Welt am Sonntag* vom 2. Juli 2002 Folgendes aus: „Zu schnell und zu häufig“, so Bartz, „tippen die Ärzte auf „natürliche Todesursache“, vor allem, wenn der Verstorbene ein hohes Alter hat. Die unprofessionelle Leichenschau vieler Ärzte sorgt dafür, dass etwa jedes zweite Tötungsdelikt in Deutschland unentdeckt bleibt.“ Dies geht aus einer Studie der Universität Münster hervor. Nach Einschätzung des Rechtsmediziners Wolfgang Huckenbeck von der Universität Düsseldorf werden in Deutschland pro Jahr mindestens zehn Scheintote beerdigt. Dieser seit Jahren bekannte Umstand hat bei Behörden oder in der Politik nicht zu den entsprechenden Konsequenzen geführt. Offensichtlich das Gegenteil ist der Fall, wenn nun, vermutlich aus Kostengründen, es nunmehr zu einer Zentralisierung der Rechtsmedizinischen Institute in Schleswig-Holstein kommen soll.

Weiter ist zur Befunderhebung, Spurensicherung und Spurenuntersuchung bei

- Körperverletzungen,
- Sexualdelikten,
- Kindesmissbrauch,
- Verkehrsunfällen und weiterem mehr

in der forensischen Psychopathologie sowie in der Verkehrsmedizin und Verkehrssicherheit der Einsatz der Rechtsmedizin gegeben. Es ist festzustellen, dass entsprechende Untersuchungen sowohl in zeit- als auch in räumlicher Nähe durchzuführen sind. Es ist zu begutachten und gegebenenfalls auch noch zu behandeln. Stets ist davon auszugehen, dass entsprechende Maßnahmen in einer äußerst sensiblen Sphäre angeordnet werden bzw. stattfinden.

Abgesehen von der besonderen Zuständigkeitsregelung im Landgerichtsbezirk Itzehoe, für den die Rechtsmedizin in Hamburg zuständig ist, erscheint die Zuständigkeit nur eines arbeitsfähigen Rechtsmedizinischen Instituts mit Standort Kiel schon sehr problematisch; ein Standort Lübeck, der dann für die Landgerichtsbezirke Flensburg, Kiel und Lübeck zuständig wäre, nicht hinnehmbar. Dies aufgrund der räumlichen Entfernung, die nicht nur unzweckmäßig und hinderlich, sondern auch für Opfer, Hinterbliebene und andere Betroffene kaum zumutbar ist.

Deshalb hält es die Gewerkschaft der Polizei im Sinne einer funktionierenden Strafverfolgungsarbeit für notwendig, die Rechtsmedizin an den Universitätsklinikstandorten Kiel und Lübeck beizubehalten. Staatliche Leistungen lassen sich nicht letztendlich wirtschaftlichen Überlegungen einordnen. Es bleibt stets eine steuerfinanzierte Grundlast staatlicher Aufgaben, um das Zusammenleben der Bürger und den Rechtsfrieden in der Gesellschaft aufrecht zu erhalten.

Schlussbemerkung

In den von dem Ausschuss beigefügten Protokollauszügen zur Landtagsdebatte wird dargelegt, dass das Institut für Rechtsmedizin in der jetzigen Organisationsform (zwei Standorte) z.Z. ein Defizit von 1 Millionen € (jährlich) aufweist. An anderer Stelle wird erwähnt, dass die Aufgabenwahrnehmung des Instituts zu 60 bis 80% als Dienstleistung für Justiz und Polizei erfolgt. Insoweit ist zu prüfen, ob die Gebührensätze dahingehend angeglichen werden, dass diese Dienstleistungen kostenneutral erbracht werden können. Allerdings muss aus Sicht von Justiz und Polizei darauf geachtet werden, dass diese mittels Kostenerhebung nicht für im Institut erzeugte Defizite herangezogen werden, für die die Auftraggeber nicht verantwortlich sind.

Für weitere Fragen stehen wir gern zur Verfügung, insbesondere zu Details der genannten Fachtagung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

i.A.



Karl-Hermann Rehr
Landesgeschäftsführer